

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN



GEBÜHRENTARIF ÖLFEUERUNGSKONTROLLE

01. Oktober 2003

Feuerungskontrolle / Gebührentarif

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Leuzigen erlässt gestützt auf die Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) folgenden Gebührentarif für die Feuerungskontrolle:

- Art. 1**
Periodische Kontrollen
Nachkontrollen
- Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen sowie Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
Die Gebühr beträgt für
- | | |
|-----------------------|-----------|
| - einstufige Brenner | Fr. 80.— |
| - zweistufige Brenner | Fr. 100.— |
- Art. 2**
Andere Kontrollen
- Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- Kontrollen auf Anzeige hin, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- Die Gebühr beträgt in allen Fällen
- | | |
|---------------------------|-----------|
| - für einstufige Brenner | Fr. 80.— |
| - für mehrstufige Brenner | Fr. 100.— |
- Art. 3**
Anpassung der Gebühren
- Die vorstehenden Gebühren beziehen sich auf den Landesindex der Konsumenten Preise von 134 Punkten (Basis 1982). Sie werden durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst. Es gilt der im Monat September durch das Bundesamt für Statistik publizierte Landesindex der Konsumentenpreise.
- Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
- Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 6 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.
- Art. 4**
Gebühreninkasso
- Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.
- Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
- Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Leuzigen dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Art. 5
Tarifänderung

Die Abänderung der in Art. 1 – 6 festgesetzten Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 6
Inkrafttretung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) rückwirkend am 01. Oktober 2003

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 03. November 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

F. Wyss

H. Ruef

Vom beco
Berner Wirtschaft
genehmigt.

Bern, 18.11.03

Vorsitzender der Geschäftsleitung